STADT BILLERBECK

Begründungsentwurf

zur 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Beerlage“

im Auftrag der

Stadt Billerbeck

Planung:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dipl.- Ing. Bernhard Schemmer
Dipl.- Ing. Martin Wülfing

Im Kettelhack-Karree ♦ Wilbecke 14
46325 Borken

Telefon: (02861) 9201-0
Telefax: (02861) 9201-33

info@schemmer-wuelfing.de
www.schemmer-wuelfing.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Begründungsentwurf zur 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Beerlage“ 4
1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung 4
2 Einordnung des Planes in die übergeordnete Planung, Entwicklung des Planes aus dem Flächennutzungsplan 5
3 Räumlicher Geltungsbereich 5
4 Städtebauliche Konzeption 5
5 Erläuterungen zu den Planfestsetzungen 6
5.1 Art der baulichen Nutzung 6
5.2 Maß der baulichen Nutzung 6
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen 7
5.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden , Natur und Landschaft 7
5.5 Flächen für Abwasserbeseitigung von belasteten Regenwasser 8
6 Erschließung 8
6.1 Verkehrliche Erschließung 8
6.2 Ver- und Entsorgung 8
7 Umweltauswirkungen 9
8 Sonstige Auswirkungen der Planung 10
8.1 Immissionsschutz 10
8.2 Altlasten 13
8.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege 13
9 Umsetzung der Planung 14
10 Flächengliederung 14
11 Quellenverzeichnis 14
Anhang 15

Anlage 1a: Umweltbericht zur 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Beerlage“. 21.06.2010. Ökon GmbH, Drotheenstr. 26a, 48145 Münster

Anlage 1b: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum B-Plan „Biogasanlage Beerlage“ Nachtrag zur 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans. 21.06.2010. Ökon GmbH, Drotheenstr. 26a, 48145 Münster

Anlage 2: Ergänzung zum Geruchsgutachten G-1243-02 - Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes Biogasanlage Beerlage und den zu erwartenden Auswirkungen auf die Geruchsemissionen der Anlage. 26.04.2010. Ingenieurbüro Richters & Hüls. Erhardtstraße 9. 48683 Ahaus

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Nutzungsgliederung 14

Abkürzungsverzeichnis

CCM: Corn-Cob-Mix (Maiskolbenschrot - Mais-Spindel-Gemisch ohne Hüllblätter)

dBA: Dezibel

ibd: ibidem (ebenda)

Begründungsentwurf zur 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Beerlage“

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander begründet der Rat der Stadt Billerbeck die Notwendigkeit der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Beerlage“ und seiner Einzelheiten wie folgt:

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Anlagenbetreiber der Biogasanlage Beerlage in Billerbeck sind bestrebt die Betriebsabläufe der Anlage zu verbessern und zu optimieren. Die Lagerkapazitäten für Silage auf dem Betriebsgelände beschränken sich auf eine Siloplatte, die aber zur Lagerung der erforderlichen Energiepflanzenmenge nicht ausreicht. Auf externen Siloflächen lagern deswegen zusätzliche zum Anlagenbetrieb erforderliche Energiepflanzen. Diese externe Lagerhaltung verursacht neben mehr Arbeitsaufwand auch mehr Verkehr, weil beispielsweise der Mais zu den externen Lagerflächen transportiert werden muss, um ihn dann bei Bedarf zur Anlage zu fahren. Bei der nun geplanten zweiten internen Siloplatte entfällt der Transport von der externen Lagerfläche zur Biogasanlage.
Zur Reduzierung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage ist für das Regenwasser von den Rangier- und Lagerflächen, die nicht belegt oder teilweise belegt sind, eine Klärung mit Rückhaltung geplant. Kritisches Regenwasser (Niederschlagswasser wird synonym verwendet.) fließt zukünftig über eine Mehrkammergrube in belüftete Teichanlagen, die im Plangebiet zur besseren Flächennutzung in drei Teiche gegliedert ist – siehe Punkt 6.2.

Ziel der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der Siloplatte zur Betriebsoptimierung und Reduzierung des unbedingt erforderlichen Transportaufwandes sowie die Senkung von potentiellen Umweltauswirkungen durch Regenwasser von Rangier- und Lagerflächen also von nicht oder teilweise belegten Siloplatten.

Die 1. Ergänzung und Änderung ändert weder die Gesamtinputmenge von 50.000t/a der zulässigen Einsatzstoffe noch die zulässige Feuerwärmeleistung von zweimal 5 MW der Biogasanlagen.

2 Einordnung des Planes in die übergeordnete Planung, Entwicklung des Planes aus dem Flächennutzungsplan

Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) stellt für den 1. Ergänzungs- und Änderungsbereich im Teilabschnitt Münsterland, Blatt 14 einen Agrarbereich dar, der von einem Erholungsbereich überlagert wird. (vgl. Bezirksregierung Münster. 2004)

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck stellt im 1. Ergänzungs- und Änderungsbereich eine Fläche für Landwirtschaft sowie ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dar.

Die Änderung des Zulässigkeitsmaßstabes der baulichen Anlagen bewegt sich fast komplett im Änderungsbereich des Bebauungsplanes, während im Ergänzungsbereich die Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zwei Flächen für Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser: belastetes Regenwasser festgesetzt sind.

Der Flächennutzungsplan stellt die Entwicklung und die Art der Bodennutzung der Gemeinde in den Grundzügen dar. Flächen und sonstige Darstellungen können ausgenommen werden, wenn sie die darzustellenden Grundzüge nicht berühren. gem. § 5 Abs. 1 BauGB. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind somit nicht parzellenscharf, sodass die 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Beerlage“ im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Beerlage“ wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die südliche Baugrenze des SO 4,

im Osten durch den Privatweg,

im Süden durch die nördliche Grenze des SO 2 und die L 506 sowie

im Westen durch die verlängerte nördliche Geltungsbereichsgrenze des rechtswirksamen Bebauungsplanes fallend auf die L 506.

Die 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Beerlage“ umfasst die Flurstücke Gemarkung Beerlage, Flur 16, Flurstücke 198 teilweise und 200 teilweise.

4 Städtebauliche Konzeption

Die Siloplatte ist so nah wie möglich an den Fermentern zu platzieren, um den Verkehr zu reduzieren. Als einzige Fläche bietet sich der Raum westlich der Endlager und südlich der

Lagerhalle an, um den Platzbedarf unter Berücksichtigung der Lage zu erfüllen. Zur Reduzierung von Umweltauswirkungen sieht die Planung einen kurzen geradlinigen Weg zwischen Lagerplatz und Fermentern vor, wodurch das Erhaltungsgebot in einem Bereich reduziert wird. Die Vegetation ist für Natur und Landschaft am Rand der Biogasanlage wertvoller.

Die Nachklärung des Regenwassers von Rangierflächen und von unbelegten sowie teilbelegten Siloplatten (Lagerflächen) ist möglichst nah an den genannten Flächen zu platzieren. Die Planung sieht zur bestmöglichen Flächenausnutzung die Aufteilung des Regenbeckens in drei Teiche vor. Während ein Klärteich noch außerhalb des Ergänzungs- und Änderungsbereiches in der Anlage platziert werden konnte, werden zwei Klärteiche im Wall integriert.
Die Biogasanlage erfährt durch die Planung eine arbeitsoptimierte, flächenschonende und verträgliche Anlagenergänzung.

5 Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

Die folgenden Festsetzungen sind so getroffen, dass der Zweck und das Ziel der Planung möglichst flächenschonend und nachbarschaftsverträglich umgesetzt werden – siehe Punkt 1.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der rechtswirksame Bebauungsplan setzt ein sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ fest. Das Sondergebiet ist bisher in 4 Sondergebietsnutzungszonen gegliedert. (vgl. Schemmer & Wülfing. 2006a) Die 1. Ergänzung und Änderung setzt eine 5. Sondergebietsnutzungszone, in dem Lagerplätze für Energiepflanzen (z.B. Mais, CCM u.ä.) zulässig sind, fest.

Die Festsetzungen der Sondergebietsnutzungszonen 3 und 4 im Änderungsbereich entfallen, somit sind z.B. Anlagen zur Lagerung von Gülle und Gärresten im Änderungsbereich nicht mehr zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung im Sondergebiet (SO) 5 wird folgendes festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ): 0,8

Baumassenzahl (BMZ): 2,0

Gebäude- und Anlagenhöhe als Höchstgrenze H: 84,0 m bezogen auf Normalhöhennull (NHN). Aufgenommene Geländehöhen vom Ingenieurbüro Rummler + Hartmann sind bezogen auf NHN zur Orientierung im Plan eingezeichnet.

Die Grundflächenzahl mit 0,8 bleibt unverändert. Die Baumassenzahl von 2,0, die der bisherigen Festsetzung des SO 4 entspricht, ist für die Siloplatte mit ihren Stützwänden ausreichend bemessen.

Die Silostützwände haben eine Höhe von 4,5 m über dem Gelände. Das Büro Rummler + Hartmann hat die im Plan eingetragenen Geländehöhen aufgenommen. Es ist dabei zu beachten, dass z.B. die dargestellte Geländehöhe im Nordwesten der geplanten Siloplatte mit 81,52 m auf dem zu verschiebenden Wall liegt. Die Oberfläche im Sondergebiet geben vielmehr die Geländehöhen 79,20 m, 79,35 m usw. wieder. Der Bebauungsplan setzt unter Berücksichtigung der aufgenommen Geländehöhen und der notwendigen Silowandhöhe eine max. Gebäude- und Anlagenhöhe von 84,0 m fest.

Nur noch außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung und Änderung dient der Wirtschaftsweg gemessen von der Mitte des jeweiligen Sondergebietes als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der maximalen Gebäude- und Anlagenhöhen.

Von dieser Festsetzung bleibt die Silagehöhe unberührt. Sie wird über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen den Betreibern und der Stadt Billerbeck auf eine Höhe von 7 m über Gelände begrenzt.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen fassen die geplante Siloplatte ein.

5.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden , Natur und Landschaft

Die Planung sieht eine Verlegung des bepflanzten Walls vor. Nach Durchführung der Maßnahme wird der Wall mit heimischen, standortgerechten Gehölzen erneut bepflanzt. (vgl. Ökon. 2006). Aufgrund der Verlegung und der Integration von zwei Regenwasseraufbereitungsteichen ist das Pflanzschema im landschaftspflegerischen Begleitplan überarbeitet worden. An den Teichen sind möglichst Sträucher und niedrigwüchsige Bäume (2. Ordnung) zu pflanzen, während auf dem bis max. 3 m hohen Wall eine mehrreihige Baumreihe anzulegen ist.

Die Anpflanzungen dienen neben anderen Maßnahmen auch als Kompensation für den landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Eingriff und der Sichtverschattung des Plangebietes. Außerdem verbessert die Anhebung der maximal zulässigen Wallhöhe von 1,5 m auf 3 m die Integration der Biogasanlage in den Landschaftsraum insbesondere in den Wintermonaten. (vgl. Ökon. 2010a). S. 6f.)

Zur Sicherung der internen Ausgleichsflächen ist unter Berücksichtigung der neuen Teiche folgende Festsetzung unter Punkt 4 getroffen worden:

„Auf den Flächen (TF 4.1) ist eine mehrreihige Baumhecke auf einem bis zu 3 m hohen Erdwall nach der Pflanzliste und –schema auf den Seiten 12 und 13 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (ÖKon GmbH, 21.06.2010) anzupflanzen. An den Teichen sind möglichst Sträucher und Bäume 2. Ordnung anzupflanzen.“

Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht im Plangebiet ausgleichbar sind, werden über externe Kompensationsflächen ausgeglichen. (ibd.) Einzelheiten sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum B-Plan (Anlage 1b) zu entnehmen – siehe Punkt 7.

5.5 Flächen für Abwasserbeseitigung von belasteten Regenwasser

Kritisches Regenwasser von Rangier- und Lagerflächen (Siloplatten), die nicht oder teilweise belegt sind, wird zukünftig über eine Mehrkammergrube in Klärteiche fließen und aufbereitet. Abflussspitzen werden so ebenfalls gemindert – siehe Punkt 6.2. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB und zur Reduzierung von Umweltauswirkungen durch Optimierung von Betriebsabläufen ist das Mehrkammersystem im Sondergebiet außerhalb der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes ebenso wie ein Klärteich geplant, der ebenfalls im „Bestand“ noch Platz findet. Zwei Regenwasseraufbereitungsteiche mit zusammen ca. 750 m² Wasseroberfläche werden in den Sichtschutzwall integriert, wobei an den Teichen möglichst Sträucher und Bäume 2. Ordnung anzupflanzen sind, ohne den Nutzen für Natur und Landschaft in Frage zu stellen. Die Teiche sind zwar möglichst naturnah anzulegen, allerdings werden sie mit einer Folie vom Grundwasser getrennt. Zur Sicherung der Regenwasseraufbereitung werden zwei Flächen für Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser: belastetes Regenwasser mit einer Wasseroberfläche von insgesamt 750 m² im Bebauungsplan festgesetzt.

6 Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Biogasanlage wird durch die L 506 an die überörtlichen Verkehrswege angeschlossen. Die Zufahrt erfolgt über den Wirtschaftsweg zum Hof Jelkmann. Der Privatweg entlang der geplanten Siloplatte ergänzt die innere Erschließung der Biogasanlage.

6.2 Ver- und Entsorgung

<u>Trinkwasser- und Löschwasserversorgung</u>

Die Trink- und Löschwasserversorgung bleiben von der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes unberührt. Die Anlage verfügt über eine Eigenwasserversorgung.

Schmutz- und Niederschlagswasser

Die vorhandene und die geplante Siloplatte verfügen über ein getrenntes Schmutz- und Niederschlagswassersystem. Je nach Belegung der Siloplatte wird das Schmutz- auf Niederschlagswassersystem umgestellt. Unter der Silage und vor der Schnittfläche stehen die Abflüsse auf Schmutzwasser, während im Bereich ohne Silage das System auf Niederschlagswasser eingestellt ist. Diese Niederschlagswasser und das Wasser von Rangierflächen werden zukünftig über ein Mehrkammersystem und belüftete Regenwasserteiche aufbereitet. Die Teiche werden mit Folie abgedichtet. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Volumen so berechnet, dass ein ca. 15 minütiger Niederschlag (Vorreinigungsleistung von 13,5 m² in 15 Minuten) von den Becken aufgenommen werden kann. Die Planungen sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Einzelheiten sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen wird ortsnah in einen Vorfluter eingeleitet.

Schmutzwasser von belegten bzw. teilweise belegten Siloplatten wird der Biogasanlage wieder zugeführt. Sonstige Schmutzwässer fallen nicht an, weil keine Sanitär- oder Sozialräume vorhanden noch geplant sind. (vgl. Schemmer & Wülfing. 2006b)

Strom-, Gasversorgung und Telekommunikation

Es ergeben sich keine Anforderungsänderungen für die Strom-, Gas- und Telekommunikationssysteme im Zuge der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes. Gas und Strom werden von der Anlage selbst erzeugt. Lediglich zum Anfahren der Anlage wird kurzfristig externe Energie benötigt.

Abfallentsorgung

Die Planung führt zu keiner Änderung der Abfallentsorgung. Die Gärreststoffe (fermentierte Gülle) wird als Wirtschaftsdünger auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht.

Sonstige anfallende Abfälle werden der zentralen Mülldeponie zugeführt, soweit sie nicht den vorhandenen Recyclingsystemen zugeführt werden können.

7 Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird auf die Anlage 1a Umweltbericht zur 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes

„Biogasanlage Beerlage“. 21.06.2010. Ökon GmbH, Drotheenstr. 26a, 48145 Münster verwiesen.

Die 1. Ergänzung und Änderung verursacht einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1a BauGB. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan „Biogasanlage Beerlage“ Nachtrag zur 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes - siehe Anlage 1b

Der landschaftspflegerische Begleitplan kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Anlagenerweiterung verursachte landschaftsökologische Auswirkungen kompensiert werden können. Als Maßnahmen sind geplant:

- K1: Anpflanzung einer Baumhecke auf einem bis zu 3 m hohen Wall (2.770 m²),
- K2: Externe Anlage einer Brachfläche (1.570 m²),
- K3: Externe Umwandlung von Nadel- in Laubwald (1.800 m²) und
- K4: Externe Umwandlung von Nadel- in Laubwald (900 m²). (vgl. Ökon. 2010b. S. 10)

Die interne Maßnahme K1 ist durch die Festsetzung Nr. 4.1 gesichert. Die Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen den Betreibern und der Stadt Billerbeck gem. § 11 BauGB.

Nach der Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von der Biogasanlage zu erwarten.

8 Sonstige Auswirkungen der Planung

8.1 Immissionsschutz

Geruchsemissionen

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan hat das Ingenieurbüro Richters und Hüls im Jahr 2005 bereits eine Geruchsausbreitungsberechnung erarbeitet mit folgendem Ergebnis:

„Bei einem Wohnhaus im Außenbereich liegt die Geruchshäufigkeit insgesamt bei maximal 0,18 entsprechend 18 % der Jahresstunden. Auf den landwirtschaftlichen Betrieben selbst erklären sich die jeweiligen Flächenkennwerte durch die Eigenbelastung. Zusatzbelastung durch die bestehende und die geplante Biogasanlage. (…)

Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlagen selbst treten durch die Zusatzbelastung Geruchshäufigkeiten von maximal 0,17 entsprechend 17 % der Jahresstunden auf, die in einer Entfernung von ca. 150 m auf 0,02 entsprechend 2 % der Jahresstunden absinken. Die Zusatzbelastung durch die Biogasanlage ist an allen umliegenden Wohnhäusern irrelevant im Sinne von Punkt 3.3 der Geruchsimmissionsrichtlinie.“ (Richters & Hüls. 2005. S. 22. Anmerkung des Verfasser: Original in Fettschrift)

Mit der Anlage einer zusätzlichen Siloplatte entsteht potentiell eine zusätzliche Emissionsquelle. Allerdings ist vorgesehen, dass nur immer eine Platte angeschnitten wird und die jeweils andere vollständig abgedeckt ist. Diese Maßnahme ist auch bei der Beschickung der Platten zu beachten. Wenn beide Platten trotzdem angeschnitten sind, dürfen beide Anschnittsflächen zusammen max. eine Fläche von 150 m² aufweisen.
Im Rahmen der 1. Ergänzung und Änderung hat das Ingenieurbüro eine ergänzende Stellungnahme zu den durch die Planung zu erwartenden zusätzlichen Geruchsemissionen angefertigt. Die Stellungnahme kommt zu dem Schluss:
„Da beide Schnittflächen nicht gleichzeitig offen sind, wir sich durch die zusätzliche etwas kleinere Siloplatte keine Erhöhung der Geruchsemissionen ergeben.“
(Richters & Hüls. 2010. S. 1. Anmerkung des Verfasser: Original in Fettschrift)
Aufgrund der 1. Ergänzung und Änderung gehen keine unverträglichen Geruchsemissionen vom Plangebiet aus.

Schallemissionen

Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage sind Bewegungen von Schleppern und Radladern auf dem Gelände notwendig. Von ihnen und den Anlagen gehen Lärmemissionen aus, die aber am nächsten Emissionspunkt als verträglich einzustufen sind. Tag- und Nachtarbeiten auf dem Betriebsgelände halten nach derzeitigem Kenntnisstand die Werte problemlos ein. An dem nächsten Wohnhaus dürfen nachts lediglich 45 dbA und tags 60 dbA Lärmimissionen auftreten.

Die Biogasanlage ist auf eine regelmäßige Beschickung und die Ausbringung von Gärresten angewiesen. Mit der Anlage der Siloplatte werden Fahrtrouten optimiert und Fahrzeugbewegungen reduziert. Ohne ausreichende Lagerkapazitäten sind die Gärstoffe u.a. auf Feldmieten gelagert worden. Der Mais musste teilweise an der Anlage vorbei zu den externen Lagerflächen gebracht werden, um ihn bei Bedarf dann zur Anlage zu fahren. Diese letzte Fahrt inkl. Ladevorgängen entfällt nun.
Die Durchsatzmengen der Biogasanlage und die Transportbewegungen stimmen mit den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes und den Genehmigungen überein. Die Lagerung der regenerativen Energieträger und die Ausbringung von Gärresten sind stark witterungs- und saisonabhängig, sodass eine Verdichtung der Fahrzeugbewegungen unumgänglich ist. Nächtliche Verkehrsbewegungen bergen hierbei ein besonderes Konfliktpotential, weil Anwohner an den Straßen direkt betroffen sind.

Der Lärm geht allerdings von öffentlichen Verkehrswegen aus, deren Verkehrsaufkommen nicht der Anlage zuzuordnen ist, weil jeder die Straße befahren darf. Eine Einschränkung über die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der Genehmigung ist nicht möglich.
Gleichwohl ist die Situation für die Anwohner unbefriedigend, obwohl eine rechtswirksame Genehmigung gem. Bundes-Immisssionsschutzgesetz (BIMSchG) vorliegt. Die Anlagenbetreiber haben auf freiwilliger Basis bereits Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung umgesetzt.

- Die Gülle wird bereits von Anfang an über eine Druckrohrleitung vom benachbarten Betrieb zur Biogasanlage gepumpt. Es entfällt hierdurch der Verkehr vom Betrieb zur Biogasanlage. Die Gülle würde auch ohne die Biogasanlage auf dem landwirtschaftlichen Betrieb entstehen und auf die Felder gefahren.
- Die Anlagenbetreiber haben sich bereits vertraglich dazu verpflichtet, dass die Anlieferung von nichtlandwirtschaftlichen Produkten nur bis 20 Uhr zulässig ist. Der Fernschwerlastverkehr in den Abendstunden ist für diese Einsatzstoffe somit ausgeschlossen.
- Erst nach zeitraubenden und kostenintensiven Tests laufen die Anhänger auf geräuscharmen Reifen. Die Anlagenbetreiber sind weiterhin mit ihren Reifenzulieferern im Gespräch, um die Bereifung hinsichtlich der Lärmentwicklung zu optimieren. Die bestmögliche Geräuschsenkung ist übrigens in Kombination mit einer geräuschreduzierten Teerdecke (Flüsterasphalt) erreichbar.
- Das Ausfahren der Gärreststoffe ist stark abhängig von Witterungseinflüssen und der Flächenbewirtschaftung mit der Folge, dass das Ausbringen von Gärresten nur an wenigen Tagen im Jahr möglich ist. Gärrestelager sind bereits extern angemietet, um die Fahrten zu entzerren und die Verkehrslängen am Ausbringungstag zu verkürzen.
- Zur Fahrtenreduzierung werden Anhänger mit möglichst großen Ladekapazitäten verwendet. Diese Maßnahme stößt dort an ihre Grenze, wenn die Feldausbringung durch das große Transportvolumen nicht mehr nach dem Stand der guten fachlichen Praxis erfolgen kann.
- Die Fahrzeugbauer senken seit Jahren die Geräuschentwicklung ihrer Produkte. Die tägliche Nutzung führt mittel- bis langfristig zu einer Anhebung des Geräuschpegels bei älteren Fahrzeugen. Der Einsatz von modernen und neuen Fahrzeugen ist somit nicht nur ein Beitrag zur Verkehrssicherung sondern auch zur Senkung des Geräuschpegels.

Eine Absichtserklärung der Biogasanlagenbetreiber zur weiteren freiwilligen Reduzierung von Lärmauswirkungen liegt vor. Die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird im Jahr 2011 bei einem Gesprächstermin zwischen den Betroffenen und Betreibern moderiert von der Stadt Billerbeck diskutiert. Ziel des Gesprächsprozesses ist eine verträgliche Lärmreduzierung unter Berücksichtigung von betriebsbedingten und witterungsabhängigen unveränderbaren Rahmenbedingungen.

Die Silage ist feucht, sodass von ihr kaum Staubemissionen ausgehen. Lediglich die Fahrzeugbewegungen können auf trockenen Fahr- und Rangierflächen trockenes Material aufwirbeln. Von unverträglichen Staubemissionen ist nicht auszugehen.

Aufgrund der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes sind keine unverträglichen Emissionen zu erwarten. Unverträgliche Immissionen die auf den Änderungsbereich einwirken sind unbekannt.

8.2 Altlasten

Im Geltungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten und keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Informationen über Kampfmitteleinwirkungen im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand unbekannt.
Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden, bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg über das Ordnungsamt der Stadt Billerbeck umgehend zu verständigen.

8.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Billerbeck enthalten sind.

Unmittelbar südlich befinden sich eine mittelalterliche Hofwüstung sowie eine Fundstelle der vorrömischen Eisenzeit und des frühen bis hohen Mittelalters. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. (vgl. Schemmer & Wülfing. 2006b. S. 9f.) Der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen

Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).“

Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern bleiben von der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes unberührt.

9 Umsetzung der Planung

Die Umsetzung der Planung erfolgt zeitnah durch die Anlagenbetreiber.

10 Flächengliederung

Die Nutzungsgliederung der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes ist aus der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Nutzungsgliederung

Nutzungen	Fläche (ca.)	Anteil	Teilfläche ca.	Teilflächen-anteil
Sondergebiet	3.458m²	46,0%		
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	4.065m²	54,0%		
davon Flächen für Regenwasseraufbereitung			750m²	10,0%
Plangebiet	7.523m²	100,0%		

(eigene Zusammenstellung)

11 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2004) Gebietsentwicklungsplan. Teilabschnitt Münsterland. Blatt 14. Stand: 01.09.2004. Münster

ÖKON (2006) Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Erweiterung der Biogasanlage. Januar 2006. Ökon GmbH, Drotheenstr. 26a, 48145 Münster

ÖKON (2010a) Umweltbericht zur 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Beerlage“ 21.06.2010. Ökon GmbH, Drotheenstr. 26a, 48145 Münster

ÖKON (2010b) Landschaftspflegerischer Begleitplan zum B-Plan „Biogasanlage Beerlage“ Nachtrag zur 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes. 21.06.2010. Ökon GmbH, Drotheenstr. 26a, 48145 Münster

RICHTERS & HÜLS (2005) Geruchsgutachten für die Ausweisung eines Bebauungsplanes im Bereich der Bauernschaft Temming. Gutachten Nr. G-1243-02. Ingenieurbüro Richters & & Hüls. Erhardtstraße 9. 48683 Ahaus

RICHTERS & HÜLS (2010) Ergänzung zum Geruchsgutachten G-1243-02 - Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes Biogasanlage Beerlage und den zu erwartenden Auswirkungen auf die Geruchsemissionen der Anlage. 26.04.2010. Ingenieurbüro Richters & Hüls. Erhardtstraße 9. 48683 Ahaus – siehe Anlage 2

SCHEMMER & WÜLFING (2006a) Bebauungsplan „Biogasanlage Beerlage“

SCHEMMER & WÜLFING (2006b) Begründung zum Bebauungsplan „Biogasanlage Beerlage“

Mit Ausnahme der digitalen Dienste können die aufgeführten Quellen während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache beim Planungsbüro eingesehen werden.

Aufgestellt:

Borken, im Juni 2010

_____

T. Schulte (Dipl.-Ing., Raumplanung)

Anhang